

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform; Stellungnahme

Datum	28. April 2017
Zahl	01-VD-BG-9491/4-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundeskanzleramt

Per E-Mail: iii3@bka.gv.at
CC: sonja.schremmer@bka.gv.at, begutachtung@bmb.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 20. März 2017, Zl. BKA-920.196/0001-III/1/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Ausschreibungspflicht bei Neuanstellungen - §§ 4a und 4b LDG 1984, §§ 3a und 3b LVG, § 90a VBG iVm. §§ 203b und 203h BDG 1979:

Einleitend wird festgehalten, dass in Kärnten im Hinblick auf Neueinstellungen von Landeslehrpersonen schon bisher die Schulleitungen bei der Auswahl mit eingebunden sind.

Im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Ausschreibungen im Pflichtschulbereich (ca. 500 Ausschreibungen in Kärnten alleine am Anfang des Schuljahres) stellt sich die Frage, ob der dadurch entstehende administrative Aufwand für die Behörde zu bewältigen ist. Jedenfalls besteht die Gefahr, dass eine Ausschreibung für jede einzelne freie Planstelle samt Darlegung der jeweiligen Schule und des Unterrichtsgegenstandes zu Verzögerungen bei der Besetzung der Planstellen führen wird. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das vorgesehene Verfahren bei kurzfristigen Nachbesetzungen während des Schuljahres in der Praxis nicht oder nur kaum umsetzbar erscheint.

Artikel 5

Zu Z 14 (Schulcluster und Schulcluster-Leitung - §§ 26c, 26d und 26e LDG):

§ 26c Abs. 3 Z 1 LDG 1984 sieht vor, dass für Schulcluster mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 12,00 Wochenstunden für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben zur Verfügung zu stellen ist. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Schulclustern mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben 15,25 Wochenstunden zu Verfügung gestellt werden sollen. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

In § 26c Abs. 12 wird normiert, dass bei Errichtung eines Schulclusters gleichzeitig die Funktion der Direktor endet und nicht nachzubesetzen ist. Der diesbezügliche Verweis, wonach „§ 26b Abs. 5 und 7 anzuwenden ist“, ist nicht nachvollziehbar.

Im § 26d Abs. 3 ist vorgesehen, dass sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheitenschulgesetz für Kärnten angehört, nur Bewerber/innen in Betracht kommen, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Im Licht des vorgeschlagenen Erfordernisses des § 26d Abs. 3 erster Satz und zur Vermeidung einer allfälligen Rechtsunsicherheit wäre es konsequent, nach dem Muster dieses vorgeschlagenen Wortlauts unter einem auch die Sprachkompetenz der Schulleitung im LDG 1984 in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarzustellen.

Mit dem Zeitpunkt der Errichtung eines Schulclusters sollen die Schulleitungen der in einem Schulcluster zusammengefassten Schulen enden und es soll für ehemalige Schulleiter eine Minderung der Unterrichtsverpflichtung erfolgen (vgl. Erläuterungen zum § 9 Abs. 1c BLVG). Der Verweis im § 51 Abs. 10 LDG 1984 auf „§ 26e“ könnten so verstanden werden, dass die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung nur bei jenen Landeslehrpersonen erfolgen soll, die nach Beendigung der leitenden Funktion die Bereichsleitung übernehmen. Angeregt wird, zur Klarstellung in der Klammer „§ 26e Abs. 2“ anzuführen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. den Freiheitlichen Parlamentsklub
7. den Grünen Klub im Parlament
8. den Parlamentsklub Team Stronach
9. den Klub von Neos
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 6 und 10